

Landesverband praktizierender Tierärzte Nordrhein

Satzung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Landesverbandsvorstand
- § 10 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 11 Mitgliedsbeitrag
- § 12 Verbandsmedien
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung des Verbands
- § 15 Gerichtsstand

Freiberufstierärzte* aus dem Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich im Jahre 1951 zu einem

Landesverband Nordrhein

zusammengeschlossen, der dem

Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

angehört.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2020 ist für den Landesverband Nordrhein folgende Satzung maßgebend:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Landesverband praktizierender Tierärzte Nordrhein“,

im Nachfolgenden „lpt“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz am Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verband vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der im Landesteil Nordrhein wohnenden Tierärzte.

(2) Der lpt tritt ein für:

- die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
- die freie Tierarztwahl,
- die Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
- den Erhalt und die Weiterentwicklung tierärztlicher Arbeitsfelder,
- die Intensivierung des Tierschutzes,
- die Sicherstellung eines der Qualifikation des akademischen Berufs angemessenen Einkommens.

(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der lpt:

- Alle praktizierenden Tierärzte in Nordrhein fest zusammenschließen,
- das Berufsbild des Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktizierenden Tierärzte vertreten,

*Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu werten.

- seine Forderungen und Interessen gegenüber den Institutionen, den Regierungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen sowie allen dortigen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen, vertreten,

- Tarifverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte führen und Tarife vereinbaren,
- mit tierärztlichen Organisationen, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte zusammenarbeiten,
- Verbindungen mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten halten,
- in Zusammenarbeit mit den Organisationen der übrigen Freien Berufe für die Erhaltung und Geltung der Freien Berufe eintreten.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Ipt ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte. Es handelt sich um einen regionalen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.
- (2) Der Ipt verfügt selbständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der Ipt hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte kann er in keinem Fall eingehen.
- (3) Der Ipt achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte kommt.
- (4) Der Ipt soll in Angelegenheiten, die sich auf sein Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für sein Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Er sorgt für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder in Nordrhein arbeitende praktizierende Tierarzt werden, soweit er nicht in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstand im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.
- (2) Jedes Mitglied des Ipt ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte.
- (3) Mitglied des Ipt kann sein, wer auf dem Territorium des Ipt seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum Ipt der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Wer Praxen auf den Territorien verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, über dessen Mitgliedschaft im Ipt ist in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und den betroffenen Landesverbänden zu entscheiden. Tierärzte, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des Ipt werden. Im Fall des Absatzes 6 [siehe dazu Abs. 6] bleibt das Mitglied im Ipt, sofern es bei Aufgabe der Tätigkeit bereits Mitglied des Ipt war.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.

- (5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, und beitragsfrei. (Siehe §6, Abs. 2) Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahrs, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation).
- (6) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs. Beitragsbefreite Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde, Austritt oder Ausschluss sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte. Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- (2) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Landesvorstand beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte anzuhören.
- (3) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Ipt beendet, ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte entsprechend zu unterrichten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnete Interessen des Ipt sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Ipt. Der Ausschluss wird durch den Landesvorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Vorstand des Ipt einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
- (5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Landesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im Ipt suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Ipt erforderlich erscheint.
- (6) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Ipt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Ipt als für sich verbindlich an.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder als natürliche Personen können in die Organe des Verbands und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden. Abweichend von Satz 1 haben beitragsbefreite Mitglieder kein passives Wahlrecht zum Landesvorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Ipt sind:
die Mitgliederversammlung
der Landesvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ipt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des Ipt,
 2. die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Landesvorstands,
 3. die Wahl des Landesvorstands,
 4. die Wahl des Finanzbeauftragten,
 5. die Wahl der Beisitzer zum Vorstand,
 6. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
 7. die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des bpt,
 8. die Entlastung des Landesvorstands,
 9. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 15,
 10. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 11. die Festlegung einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung,
 12. Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Landesvorstand.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den Landesvorstand mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch E-Mail und durch Veröffentlichung im bpt-Info.
- (5) Sie hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Landesvorsitzenden für notwendig gehalten oder vom Landesvorstand beschlossen oder von mindestens 5% der Mitglieder beantragt wird.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Landesvorsitzenden geleitet.
- (10) Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Tätigkeitsbericht der Mitglieder des Landesvorstands,
 2. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfer.
- (11) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind durch den Ipt aufzubewahren.
- (13) Der Ipt kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben. Über die Wahlordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Finanzbeauftragten und bis zu 3 Beisitzern, deren Zahl der Vorstand vor der Wahl beschließt.

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Mitgliederversammlung alle 5 Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte sind.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge sind bis zum Eintritt in den Wahlvorgang möglich.
- (3) Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Die Wahl erfolgt, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, durch Handzeichen. Andernfalls ist die Wahl geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet während der Amtsperiode der Landesvorsitzende aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Landesvorstand aus, trifft der Vorstand die Nachfolgeregelung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.
- (6) Die Bestellung eines Mitglieds des Landesvorstands gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher

Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

- (7) Der Vorsitzende des Landesvorstandes, sein Stellvertreter und der Finanzbeauftragte des Verbands sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Landesvorsitzende mit dem Stellvertreter oder dem Finanzbeauftragten; im Falle einer Verhinderung des Landesvorsitzenden sind der stellvertretende Landesvorsitzende mit dem Finanzbeauftragten vertretungsberechtigt.
- (8) Dem Finanzbeauftragten obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.
- (9) Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesvorstands und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (10) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (11) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Landesvorstands ist zulässig, wenn der Landesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.
- (12) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Landesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem Ipt aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Landesvorstands. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden.
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Finanzbeauftragten. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode wählt die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Finanzbeauftragten. Bis dahin benennt der Landesvorstand einen solchen.
- (3) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahme Monat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den Ipt zu entrichten. In der

Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Ipt zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 12 Verbandsmedien/Informationen

- (1) Der Ipt informiert seine Mitglieder durch E-Mail oder im bpt-Info oder durch Rundschreiben.
- (2) Offizielles Organ des Ipt ist das bpt-Info.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Landesvorstand einzureichen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.
- (3) Satzungsänderungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Ipt erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.
- (2) Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbands vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Wohnort des Landesvorsitzenden.